

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1934-1935)

Heft: 16

Artikel: Auszug aus dem Gesetz über die Billetsteuer

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-734574>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AUSZUG aus dem Gesetz über die Billetsteuer

Steuerobjekt

§ 1. Für Veranstaltungen, die der Unterhaltung, der Belehrung oder dem Vergnügen dienen und für deren Besuch in irgend einer Form ein Entgelt geleistet wird, ist ausser den Gebühren für die polizeiliche Bewilligung eine Billetsteuer zu entrichten.

Als solche Veranstaltungen gelten insbesondere:

- Theater-, Variété- und kinematographische Vorstellungen, Rezitationen, Vorträge, Konzerte und andere musikalische Darbietungen;
- Zirkusvorstellungen und Schaustellungen;
- Tanzanlässe, Masken- und Kostümfeste, Bares;
- Spiele, sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe, Rennen;
- Ausstellungen.

Steuerbefreiung

§ 2. Veranstaltungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, sowie ihrer Einrichtungen, wie Kirche, Schule, Anstalten, sind von der Billetsteuer befreit.

Die Gemeinde kann gelegentliche, ausschliesslich gemeinnützige, wohltätige, religiöse, künstlerische oder wissenschaftliche Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen, die der beruflichen und staatsbürgerlichen Fortbildung dienen, von der Steuerpflicht befreien, sofern der Reinertrag nur für diese Zwecke verwendet wird.

Steuersubjekt

§ 3. Werden für steuerpflichtige Veranstaltungen Eintrittskarten ausgegeben, so wird die Steuer von Besucher als Zuschlag zum Eintrittsgeld erhoben.

Werden keine Eintrittskarten ausgegeben, sondern wird das Entgelt durch Sammlung bei den Besuchern, oder durch Aufstellung von Sammelbüchern, oder durch Erhebung der üblichen Verkaufspreise auf Getränken oder Speisen, oder in irgend einer Art erhoben, so bezahlt der Unternehmer der Veranstaltung einen Pauschalbetrag als Steuer.

Steueransatz

§ 4. Die Billetsteuer beträgt 10 % des Eintrittsgeldes, wobei Bruchteile von weniger als fünf Rappen Steuer auf fünf Rappen aufgerundet werden. Von Abonnements-, Dauer-, Familienkarten und dergleichen wird die Steuer bei der Ausgabe nach dem gleichen Ansatz auf Grund des bezahlten Preises erhoben.

Die Pauschalsteuer beträgt für die einmalige Veranstaltung mindestens Fr. 3.--, bei mehrmaligen, unmittelbar aufeinanderfolgenden Wiederholungen der Veranstaltung für jede Vorstellung mindestens Fr. 3.--. Sie wird in Anlehnung an die in Absatz 1 genannten Ansätze nach der Grösse der der Veranstaltung dienenden Räume und dem mutmasslichen Besuch festgesetzt. Sie darf 10 vom Hundert der täglichen Bruttoeinnahmen nicht übersteigen.

Für die Veranstaltungen mit mechanischen Musik- und Sprechinstrumenten kann eine jährliche Pauschalsteuer erhoben werden; sie beträgt Fr. 2.-- bis Fr. 500.--.

Der Bezug der Billetsteuer schliesst die gleichzeitige Erhebung einer Pauschalsteuer nicht aus.

Steuererhebung

§ 5. Der Unternehmer der Veranstaltung ist verpflichtet, die Steuer mit dem Verkauf der Eintrittskarten zu erheben. Er hat den Steuerbetrag bei Vermeidung von 5 % Verzugszinsen innerhalb der in der Vollziehungsverordnung festzusetzenden Frist abzuliefern.

Verfahren

a) Anmeldung

§ 6. Der Unternehmer ist verpflichtet, Veranstaltungen in der Regel 48 Stunden vor ihrem Beginn der Polizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher sie stattfinden, anzuzeigen.

b) Ausweise

§ 7. Der Unternehmer hat der Steuerbehörde auf Verlangen die Bücher und sonstigen Unterlagen über die Einnahmen aus der Veranstaltung zur Einsicht vorzulegen, sowie den mit der Aufsicht betrauten und mit Ausweis versehenen Beamten jederzeit Auskunft zu geben und unentgeltlich Zutritt zu den für die Veranstaltungen benutzten Räume zu gewähren.

Steuerveranlagung und -Bezug

a) Festsetzung der Steuer

§ 8. Über die Steuerpflicht, den Steueransatz, die Vorauszahlung, die Kautionsleistung und die Nachsteuer entscheidet die Polizeibehörde der Gemeinde. Ihre Verfügungen sind gebührenfrei; wünsch jedoch der Unternehmer eine schriftliche

Begründung, so werden die üblichen Gebühren bezogen.

b) Kontrolle

§ 9. Die Steuerveranlagung (Ausgabe, Abstemmung etc. der Eintrittskarten), die Erhebung der Nachsteuer, die Kontrolle der steuerpflichtigen Veranstaltungen, einschliesslich Abgabe von Kontrollzeichen, die Abrechnung mit dem Unternehmer und die Ablieferung des Steuerertrages an die Finanzdirektion werden von den zuständigen Gemeindeorganen besorgt. Die Kosten des Bezuges gehen zu Lasten der Gemeinde. (Dafür bekommt die Gemeinde einen Anteil von 25 %).

Aufsicht

§ 13. Die Polizeidirektion ist erstinstanzliche, der Regierungsrat zweitinstanzliche Aufsichtsbehörde.

Verwendung des Steuerertrages

§ 14. Vom Ertrag der Steuer, einschliesslich der Nachsteuern, fallen 25 % an die Bezugs-gemeinde; die übrigen 75 % fallen der Staatskasse zu.

Zu widerhandlung

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Ausführungsvorschriften werden mit Polizeibussen bis zu Fr. 500.-- geahndet; im Rückfall kann die Busse bis auf Fr. 1000.-- erhöht werden.

Die Ausfällung der Busse befreit nicht von der Bezahlung der umgangenen Steuer.

Steuerhinterziehung

§ 16. Hinterzieht der Unternehmer die Steuer ganz oder teilweise, so hat er neben einer allfälligen Polizeibusse eine Nachsteuer bis zum fünffachen Betrag der nicht abgelieferten Steuer zu bezahlen.

Vollziehungsverordnung

§ 17. Der Regierungsrat erlässt eine Vollziehungsverordnung.

Inkrafttreten

§ 18. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1935 in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt ausgegebene Eintrittskarten (Abonnements usw.) fallen unter dessen Bestimmungen, soweit sie für Veranstaltungen nach dem 1. Januar 1935 Gültigkeit besitzen. Zürich, den 1. Oktober 1934.

Neues Kinoprojekt in Zürich

Die Liegenschaften an der Beatengasse-Bahnhofstrasse in Zürich, in welchen die Zürcher Kantonalbank seit vielen Jahren die Gewerbehalle und die Pfandlieh-Anstalt betrieben hat, sind an einen Architekten verkauft worden, der die Absicht hat, die Gebäude zu einem *Grosskino* umzubauen.

Es sind darüber bereits in den Zürcher Tageszeitungen Zeitungsnachrichten erschienen mit zum Teil irrigen Mitteilungen.

Der Zürcher Lichtspieltheater-Verband behandelte diese Frage dann in der Mitgliederversammlung vom 21. September und beschloss, die nachfolgende Publikation als Antwort in den Tageszeitungen erscheinen zu lassen:

« Ein neues Kino-Projekt.

Unter diesem Titel hat vor einigen Tagen eine Notiz in den Tageszeitungen die Runde gemacht, die infolge ihrer etwas sonderbaren Redigierung nicht unbeantwortet bleiben darf. Einerseits wird unumwunden zugegeben, dass die Stadt Zürich bereits genug Kinos besitzt und seitens des Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes bei den Eidg. Behörden eine Eingabe gemacht worden sei, um ein Kinobau-Verbot zu erwirken. Andererseits wird kaltblütig festgestellt, dass die Bahnhofstrasse eine «Chance» biete, die noch nicht ausgenutzt worden sei. Also frisch an's Werk! Diese, Herrn Architekt Streicher vorbehalten gebliebene Entdeckung soll nun dazu führen, an der untern Bahnhofstrasse einen neuen *Grosskino* «Rex» erstehen zu lassen. Dabei wird behauptet, dass, trotz den Klagen über schlechte Zeiten und Überfluss an Theatern, versierte Kino-Fachleute Interesse für das «Experiment» an der Bahnhofstrasse bekundeten. Es wird so der Anschein erweckt, als ob bereits schon seriöse Fachleute dem Unternehmen näher ständen. Der unterzeich-

nete Verband, dem alle Zürcher Kinotheater-Fachleute von Ruf und Namen angehören, ist zur Erklärung ermächtigt, dass keines seiner Mitglieder irgendwelche engeren Beziehungen oder Bindungen besitzt zu dem vorgesehenen Projekt und dass keines derselben gewillt ist, diesem «Experiment» irgendwelche Unterstützung zu leisten. Seit Jahr und Tag kämpft unser Verband und mit ihm das ganze Kinogewerbe in Wort und Schrift gegen die masslose Kinobauerei. Schon heute ist es Tatsache, dass eine Anzahl Kinos nicht mehr rentabel gehalten werden können und infolgedessen ständig den Besitzer wechseln; andere haben hart um ihre Existenz zu kämpfen, da der Überfluss an Lichtspielhäusern und der Mangel an guten Filmen zusammenwirken, um die Lage immer prekärer zu gestalten. Speziell der Platz Zürich ist an verfügbaren Kinositzen mehr als übersättigt. In All-Zürich, wo denkbar mit 145.000 Kinobesuchern gerechnet werden kann, stehen dem filmfreundigen Publikum in 21 Kinotheatern rund 13.000 Sitzplätze zur Verfügung. Es ergeben sich somit pro Sitzplatz theoretisch nur 11 mögliche Besucher, statt nach fachmännischer Berechnung mindestens deren 25. Die Krise hält die theoretische mögliche Besucherzahl von der tatsächlichen Frequenz leider sehr stark zurück.

Es ist ein schlechtes Argument, die Erstellung eines neuen *Gross-Kinos* damit motivieren oder erleichtern zu wollen, dass man erklärt, es werde dadurch Arbeit für das Baugewerbe beschafft. Was nützt diese sehr kurz bemessene Arbeitsbeschaffung, wenn nachher die Gefahr besteht, dass heute noch arbeitende Betriebe ihre Pforten schliessen müssen oder der neue Betrieb selbst sich nicht erhalten kann. Oder glaubt der Architekt vielleicht, dass die Filmmieten billiger und die Darbietungen als solche besser werden, wenn der Konkurrenzkampf härter als je entbrennt. Solche «Experimente» müssen seriöse Finanzleute sowohl als auch Kinofachleute ablehnen.

Zürcher
Lichtspieltheater-Verband.

Nachsatz der Redaktion: Das im Bau befindliche und seiner Fertigstellung entgegengehende Kinotheater «Urban» an der Theaterstrasse-Urbangasse war ein Projekt, das schon vor vier Jahren entstanden, also noch zu einer Zeit, als die Kinos noch bessere Renditen abwarfen. Wir haben die Überzeugung, dass, wenn Herr Wachtel, der das *Urban-Kinotheater* für eine Gesellschaft eben schon vor vier Jahren gepachtet hatte, sich erst heute entscheiden müsste, er jedenfalls zu einer andern Auffassung kommen würde. Da aber schon zu viel Geld in dem Unternehmen steckt, musste es notgedrungen durchgeführt werden. J. L.

A propos d'une inauguration

Sous le charme du souvenir, je vous ai conté, un peu succinctement — car «Film» était en voie de tirage — ce «fameux» dîner qui suivit, le 27 septembre, la visite des locaux du «Rex», visite effectuée sous la conduite d'un charmant cicerone, M. Gervail. Il y avait là plusieurs représentants et représentants de la presse cinématographique suisse, une envoyée de l'Agence télégraphique suisse, plus le sympathique directeur de Radio-Lausanne.

Tout ce monde, après avoir non seulement admiré l'aménagement intérieur du «Rex», ses installations perfectionnées sonores, «visionné» la première partie du beau film d'ouverture *Vol de Nuit* et un dessin animé en couleurs, tous s'en furent arroser de cocktails — première débauche — cette inauguration privée.

L'appétit venant, les convives se retrouvèrent au Restaurant du Grand-Chêne, où le service — ceci soit dit sans réclame payée — ne laissa rien à désirer. S'il y eut des absents, ils eurent tort, car l'esprit et la... chère y furent de qualité. Ne pouvant citer tout ce qui se dépensa d'esprit enjoué ce soir-là, donnons au moins la composition du menu:

Canapés assortis (caviar, foie gras, saumon, etc.)
Roast Turtle Soup
Langouste à l'américaine
Sole de chevreuil grand-veneur
Pommes Derby
Coeur de laitue
Poire Hélène (glace et crème)
Corbeille de fruits

Le tout arrosé de vins appropriés à chaque plat. Un régal!

Puis ce fut l'heure des discours. M. Charrière se défendit d'être un orateur (combien cependant pourraient prendre, avec lui, des leçons!) et commença: «Je ne parle pas de ces journalistes, mais à des amis...»

On ne reçoit pas avec plus de délicatesse.

A son exposé de «l'enfement» du «Rex», à cette virile décision aussi d'en faire un établissement qui satisfasse aux exigences justifiées des Lausannois, répondit M. Laeser («le plus fin causeur de Lausanne», me souffla-t-on à l'oreille). Ce fut ensuite M. Müller, qui assura qu'au cours des mois à venir la Radio ne manquera pas de présenter à ses auditeurs, sous une forme nouvelle, certaines œuvres cinématographiques. (Félicitations pour cette heureuse initiative.) Ajie dit que M. Gervail était major de table et que la parole, à une fin de banquet, ressemble à un ballon léger? On la passe, elle rebondit, elle vous revient. C'est ainsi que M. Gervail, avec sa manière amène, sut dire les mots qu'il fallait. De même, M. E. Naef (qui reste toujours pour moi «le jeune Naef», collaborateur de «Ciné», où il fit ses débuts de journaliste, je crois), dont la langue, en l'occurrence, ne fut pas plus emparassée que la plume. Enfin, le dit ballon (cette invite à parler tout haut) échoua à la «soignée» qui ne sut que répéter, au nom de tous et au sien propre, mais bien sincèrement, combien le «Rex» méritait le succès, et ses promoteurs des remerciements!

Succès prédit: succès confirmé, dès le premier soir, avec le *Tout-Lausanne*, venu applaudir aux efforts conjugués d'une salle somptueuse en sa simplicité et d'un spectacle qui emporta tous les suffrages.

A signaler aussi le magnifique lancement de ce *Vol de Nuit* par un avion survolant Lausanne — idée ingénieuse entre plusieurs — sans omettre le feu d'artifice, le soir de la première, 29 septembre, à l'intention du grand public lausannois, associé ainsi à la belle fête de l'inauguration publique du nouveau cinéma. Eva ELIE.

Wenn ein Mädel Hochzeit macht!

Das neue Schlager-Lustspiel

mit

Lucie Englisch

erscheint demnächst

Im Verleih

der

eina-film

Co. - A.G. LUZERN

Un grand film de la



Jean Murat et
Brigitte Helm
dans un film d'aventures
et d'amour

Le Secret des Wornzeff

qui a obtenu dans la presse française, les plus vifs éloges.

Production MAX PFEIFFER de la UFA.

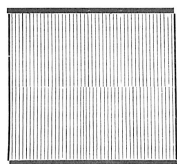
Mise en scène d'ARTHUR ROBISON.

EOS-FILMS Société Anonyme, BALE

1934-1935... C'est encore

D.F.G.

qui nous donnera cette année
les plus grands films français.



D.F.G.

REPRÉSENTANT LES PLUS
IMPORTANTES MAISONS DE
FRANCE

... Et pour compléter sa collection grandiose.

BACH et FLORELLE

dans

Sidonie Panache
et
Chabichou

D'après les pièces célèbres de WILLEMETZ
et MOUEZY-EON.

Production: COMPAGNIE CINÉMATO-
GRAPHIQUE et NALPAS.